



Vereinskonzeption zur Wiederaufnahme des Vereinssports

Auf Basis der Corona-Verordnung in der ab 28. Oktober 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit der Corona-Verordnung Sport in der ab 04. November 2021 geltenden Fassung legt der Vorstand des TSV Untereisesheim e.V. in Absprache mit den Abteilungsleitern und der Gemeindeverwaltung Untereisesheims folgendes Konzept zur Aufnahme des Sport- und Trainingsbetriebes fest:

Grundsätzlich müssen alle Vorgaben und Regelungen der CoronaVO eingehalten werden.

1. Bezogen auf die Öffnungsschritte bedeutet dies
 - a. Gilt die Basisstufe, so gilt in der Sporthalle und im Gymnastikraum die 3G-Regel. Für die Teilnahme an Kursen und Trainingseinheiten im Freien ist kein Nachweis notwendig. Dies gilt auch bei Wettkampfveranstaltungen und im Ligabetrieb.
 - b. Gilt die Warnstufe, so gilt in der Sporthalle und im Gymnastikraum die 3G-Regel, wobei nur ein PCR-Testnachweis zulässig ist. Für die Teilnahme an Kursen und Trainingseinheiten im Freien gilt die 3G-Regel (Schnelltest ausreichend). Bei Wettkampfveranstaltungen und im Ligabetrieb ist für die teilnehmenden Sportler und sonstige daran Mitwirkende die Vorlage eines Schnelltests ausreichend.
 - c. Gilt die Alarmstufe, so gilt in der Sporthalle und im Gymnastikraum die 2G-Regel. Für die Teilnahme an Kursen und Trainingseinheiten im Freien gilt die 3G-Regel, wobei nur ein PCR-Testnachweis zulässig ist. Bei Wettkampfveranstaltungen und im Ligabetrieb gibt es keine abweichenden Regelungen.
 - d. Müssen die 2G- oder 3G-Regeln eingehalten werden, so müssen alle Personen ab 6 Jahren, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen wollen, entweder
 - i. vollständig geimpft sein (2/3G) oder
 - ii. einen Genesensnachweis vorlegen (2/3G) oder
 - iii. eine Bescheinigung eines negativen Coronatest vorlegen (3G), der bei einem Schnelltest nicht älter als 24 Stunden bzw. bei einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden ist.
 - e. Für den Teilnehmer besteht die Möglichkeit, einen Laien-Selbsttest mitzubringen und unter Aufsicht eines Übungsleiters durchzuführen, der die Testung überwacht und das Ergebnis bescheinigt.
 - f. Bei einer Testpflicht ist bei Trainern und Übungsleitern in allen Stufen die Vorlage eines Schnelltests an jedem Präsenztage ausreichend.
 - g. Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule sind von der Testpflicht ausgenommen. Als Nachweis genügt der Schülerschein, das Schülerbusticket oder ein ähnliches Dokument.
 - h. Die Übungsleiter sind zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.
2. Als weiterführende Maßnahmen werden folgende Punkte festgelegt:
 - a. Der Übungsleiter muss für jede Trainings- und Übungseinheit die folgenden Daten der Sportler aufnehmen, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde:
 - i. Vor- und Nachname
 - ii. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs
 - iii. Telefonnummer oder Adresse
 - b. Alternativ können sich die Teilnehmer über die Luca-App digital an- und abmelden.
 - c. Widerspricht ein Teilnehmer ganz oder teilweise der Erhebung der Daten, so ist er vom Trainings- oder Spielbetrieb auszuschließen.

- d. Während der gesamten Trainingseinheit muss ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen;
- e. Eine kontinuierliche Belüftung im Innenbereich ist zu gewährleisten;
- f. Zwischen den Gruppen ist ausreichend Zeit einzuplanen (15 Minuten), so dass sich die Gruppen möglichst nicht treffen und die Halle gelüftet werden kann;
- g. Beim Betreten und Verlassen der Sporteinrichtungen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen;
- h. Bei der Sportausübung selbst besteht keine Maskenpflicht;
- i. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden; zusätzlich werden die Türgriffe zu den Hallen, Umkleiden und Toiletten nach jeder Gruppe gereinigt oder desinfiziert;
- j. Falls möglich, ist eigenes Equipment (wie z.B. Gymnastikmatten) mitzubringen oder große Handtücher als Unterlage;
- k. Mitgebrachte Gegenstände (wie z.B. Sporttaschen, Trinkflaschen etc.) sind ebenfalls mit einem Abstand von mindestens 1,5 m zu platzieren.
- l. Vor und nach den Trainingseinheiten müssen sich die Hände gewaschen werden.
- m. Die Sportler sollen in ihrer Sportkleidung erscheinen. Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist jedoch gestattet;
- n. Für jede Trainings- und Übungseinheit ist eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist;
- o. Die Trennwände der Hallendrittel sind unten zu belassen.
- p. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.
- q. Zuschauer sowie Erziehungsberechtigte dürfen während der Trainingseinheit sowie des Spielbetriebs die Tribüne benutzen. Der Zutritt ist nur unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Kriterien zulässig.

Gez. Daniel Fritsche, 1. Vorsitzender